Bezirksregierung Köln

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**der Shell Deutschland GmbH**

Az.: 300-53.00036/22-Ru

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 30. März 2023 ab 10 Uhr.**

Er findet in den Räumlichkeiten des Ausbildungszentrums der Shell Deutschland GmbH, Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am 30. März 2023 festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel.: 0221/147-2780) oder Herrn Heinzkill (Tel.: 0221/147-2541), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektro-nisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0036/22-Ru** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht ([www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 05.12.2022

Im Auftrag

gez. Rucman